



Amtsgericht Geldern

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 16.09.2025, 09:30 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Nieukerk, Blatt 3166,
BV lfd. Nr. 1**

20,83/100stel Miteigentumsanteil Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nieukerk, Flur 41, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, Lappstr. 14, 16, Größe: 647 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Obergeschoß, einem Kellerraum im Kellergeschoß und einer Garage im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 3 bezeichnet.

versteigert werden.

Das Bewertungsgrundstück ist mit 2 Wohn- und Geschäftshäusern bebaut. Die zu bewertende Eigentumswohnung Nr. 3 befindet sich in dem ca. 1960 errichteten Gebäude „Lappstraße 16“. Dieses Gebäude wurde als zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einer Teilunterkellerung errichtet. Die zu bewertende Eigentumswohnung Nr. 3 befindet sich im Obergeschoss. Der Wohnung wurden eine Garage und ein Kellerabstellraum zugeordnet. Die Wohnfläche beträgt ca. 93 m². Die Wohnung und die Gemeinschaftsräume konnte nicht besichtigt werden (keine Innenbesichtigung).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

100.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.